Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates

Teil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 04.03.2020

Sitzung am 10.03.2020 von lfd. Nr. 1 bis 19

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.		Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.	X			
02	Dr. Bauer	X			
03	Bogenrieder	X			
04	Fleischer		X		
05	Gindert	X			
06	Hertel	X			
07	Dr. Holley	X			TOP 14 Nr. 3 und Nr. 4
08	Hones	X			
09	Hoser		X		
10	Klamet	X			
11	Lampart	X			
12	Dr. Le Coutre	X			TOP 2
13	May	X			TOP 2
14	Ostien	X			
15	Richter		X		
16	Riexinger	X			
17	Romir	X			TOP 14 (befangen)
18	Schmitt		X		
19	Schützeichel	X			
20	Stiegler	X			TOP 14 Nr. 4
21	Stolze	X			
22	Vorburg	X			
23	Dr. Weikel	X			
24	Weindl	X			TOP 2t
25	Zwittlinger-Fritz		X		
	insgesamt	20	5		

Beschlussfähig: ja

Gäste: puppendahlachitektur GmbH / Hr. Puppendahl lfd. Nr. 3
KUMS / Hr. Wagner lfd. Nr. 4
lfd. Nr.

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 11.03.2020

Der Vorsitzende: Schriftführerin:

Georg Hohmann
Erster Bürgermeister

Viola Schuster

Sitzungsablauf:

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:15 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Georg Hohmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

1. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 18.02.2020

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 18.02.2020

Abstimmung:

Anwesend:	17
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Rechtsaufsicht Zeitstrahl 2020;
Der Zeitstrahl wurde am 07.01.2020 in der nichtöffentlichen Finanzausschusssitzung erläutert. Der monatliche %-Grad hinsichtlich der Umsetzung wird der Rechtsaufsicht zu Beginn des Folgemonats übermittelt. Neben der Vorstellung in der heutigen Marktgemeinderatssitzung wird dieser Zeitstrahl auch dem neuen Marktgemeinderat in der Sitzung im Juni vorgestellt.
Eine Beschlussfassung ist nicht zu veranlassen.

Aktualisierung der wasserrechtlichen Antragsunterlagen zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen II;
Auftragsvergabe der Unterlagenerstellung für die Neuausweisung des Wasserschutzgebiets des Brunnen II
Der Marktgemeinderat beschließt, für den erforderlichen Antrag auf Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes ist die IGwU Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen GmbH, Bahnhofstraße 22, 85570 Markt Schwaben mit der Grundlagenermittlung und Zusammenstellung der Antragsunterlagen auf der Grundlage des vorliegenden Honorarangebots vom 06.02.2020 mit max. 16.500,00 € brutto zu beauftragen.
Hinweis: Frau Marktgemeinderätin Rita Stiegler nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Neubau Wertstoffhof und Teilsanierung Bauhof
Genehmigung NT 2 Fa. ISKA
Der Marktgemeinderat genehmigt den Nachtrag 2 der Fa. ISKA in Höhe von brutto 36.313,21 €.

Neubau Wertstoffhof und Teilsanierung Bauhof
Genehmigung NT 4 Fa. Schelle
Der Marktgemeinderat genehmigt den Nachtrag 4 der Fa. Schelle in Höhe von brutto 39.675,40 €.

3 **Neubau kommunales Schulzentrum;**
P-14-HB-1001
Vorstellung Planung Pflanzkästen
Sachstandsinformation

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die Sitzungen des Marktgemeinderats vom 02.02.2016, 05.12.2017, 06.03.2018, 25.09.2018, 20.11.2018, 19.02.2019, 10.04.2019, 04.06.2019, 02.07.2019, 10.12.2019 und 18.02.2020 wird verwiesen.*

Sachvortrag:

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 10.12.2019 darum gebeten die Begrünung der Fassaden mit Pflanzkästen hinsichtlich Gestaltung, Nutzung, Pflege und Kosten erläutert zu bekommen.

Die Architekten erläutern ihre Grundidee aus der bisherigen Planung sowie die verschiedenen Untersuchungen dazu.

Weiter werden die mögliche Nutzung, die erforderliche Pflege sowie die Kosten für Anschaffung und Betrieb erläutert.

4 **Bericht des Kommunalunternehmens (KUMS) Markt Schwaben, AöR;**
Anhand einer PowerPoint Präsentation gibt Herr Wagner eine Sachstandsinformation mit Rückblick über das vergangene Jahr sowie eine Erläuterung über die beabsichtigten Erschließungsmaßnahmen des KUMS.

5 **Digitalisierung der bestehenden Grundschule und der bestehenden Mittelschule**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Sachstandsinformation:

  TOP 10 Sachstandsinformation „Status Digitalisierung Rathaus / Digitalisierung Kommunale Schulen" der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderatsitzung vom 19.11.2019

Die Digitalisierung der Schulen stellt für die Schulaufwandsträger eine große Herausforderung dar. Der Kultusminister Herr Prof. Dr. Michael Piazolo schreibt dazu in seinem Vorwort zum Votumskatalog 2019:
„Der digitale Wandel verändert unser Lernen, Leben und Arbeiten. Darum machen wir im Freistaat unsere Schulen fit für die digitale Zukunft. Wir bauen dabei auf die Stärken und die Individualität jeder einzelnen Schule. Die Schulen können bei der Planung ihrer IT-Ausstattung am besten auf die Gegebenheiten vor Ort eingehen und passgenaue Lösungen

finden. Zeitgemäßer Unterricht benötigt eine zeitgemäße Ausstattung, wobei Pädagogik und Technik Hand in Hand gehen."

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen stellt der Freistaat Förderungen zur Verfügung, legt hierfür aber keine konkreten Handlungs- und Ausstattungs-Vorgaben fest.
Der Markt Markt Schwaben hat im Dezember 2018 von der Regierung von Oberbayern bewilligte Förderbescheide für die Grundschule in Höhe von maximal 49.941 € und für die Mittelschule in Höhe von maximal 22.105 € erhalten.
Darüber hinaus werden entsprechend den Förderrichtlinien aus 2019 weitere Mittel in Höhe von ca. 100.000 € für die Mittelschule und 200.000 € für die Grundschule in Aussicht gestellt.
Die Höchstbeträge sind anhand der Anzahl der Schüler- und Klassenzahlen für die Schulen ermittelt worden.

Gefördert wird die gesamte digitale Infrastruktur innerhalb der Schulgebäude.
Dies betrifft die Netzwerke/Datenübertragung bis hin zur erforderlichen Hard- und Software für eine digitale Darstellung des Lehrstoffs. Ebenso sind die externen Beratungsleistungen sowie Planungs- und Installationskosten für die Digitalisierung einer Schule förderfähig.
Die maximale Förderquote beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Ab der Inbetriebnahme gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf bzw. zehn Jahren.

Durch den Neubau des Schulkomplexes wird die Verweildauer in den Bestandsgebäuden circa zwei Jahre betragen.

Es wären hierfür Komponenten anzuschaffen, die sowohl für die bestehenden Schulen als auch für das neue Schulzentrum verwendet werden können.

Deswegen ist grundsätzlich zu beschließen, dass die beiden bestehenden Schulen in den Bestandsgebäuden im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zu digitalisieren sind. In dem Zusammenhang werden kostenpflichtige Beratungs- und Planungsleistungen entstehen.

Die Gemeindeverwaltung wird vor der Beantragung der Fördermittel das Gesamtmaßnahmenpaket dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

Haushaltsrechtliche Würdigung - haushaltslose Zeit:

Finanzielle Auswirkungen:	☐ nein	☒ ja
Pflichtaufgabe:	☐ nein	☒ ja
Freiwillige Aufgabe:	☒ nein	☐ ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2020 eingeplant:
☐ nein ☒ ja, 25.000 € GS bei Haushaltsstelle: 21110.935001

Jährliche Folgekosten: ☐ nein ☒ ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☐ nein ☐ ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	☐ nein	☒ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	☒ nein	☐ ja

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Digitalisierung der bestehenden Grundschule und der bestehenden Mittelschule konzeptionell vorzubereiten. Dabei sollen die Fördermittel optimiert ausgeschöpft werden und die Weiterverwendung der digitalen Ausstattung in den neuen Schulgebäuden ist mit einzubeziehen.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschluss:	20
Gegen den Beschluss:	0

6 **Stabilisierungshilfe 2019**
Teil 1 B.I.1 Vorstellung Zeitstrahl 2020
Sachstandsinformation

Sachvortrag:

- Bisherige Sachstandsinformationen: *Auf die Sachstandsinformationen des Finanzausschusses vom 07.01.2020 und des Marktgemeinderates vom 18.02.2020 wird verwiesen.*

Die Kämmerei erläutert, dass Herr Wenzel von der Rechtsaufsicht am 04.12.2019 hinsichtlich der Abarbeitung des Forderungskataloges der Regierung vom 29.11.2019 einen monatsgenauen Zeitstrahl für das Jahr 2020 vorgeschlagen hat.

Der Zeitstrahl wurde mit den einzelnen Forderungen ausgefüllt und so realistisch wie möglich den Monaten zugeordnet. Die Abteilungsleiter erhielten den Zeitstrahl zur Durchsicht und Rückmeldung übersandt. Am 15.01.2020 wurde der Zeitstrahl erstmals an die Rechtsaufsicht übermittelt.

Im Finanzplan für den Haushalt 2020 wurden bereits Gebührenerhöhungen vorgesehen, die jedoch den jeweiligen Gebührenkalkulationen nicht vorgreifen.

2019	2020											
Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
17.12.2019	28.01.2020	18.02.2020	10.03.2020	entfällt	05./19.05.2020	30.06.2020	21.07.2020	entfällt	22.09.2020	20.10.2020	24.11.2020	15.12.2020
Neukalkulation	Abfallentsorgung (S.3) Fr. Schuster / Hr. Norkowski (MGR 17.12.2019)											
	Organisationsgutachten(S. 3) Fr. Pregler / Hr.	Eichner / Hochschule - Vorbereitung Ausschreibung										
	Organisationsgutachten(S. 3) - Ausführung											
Leistungsfähkt.	Beschluss MGR (HHK) Leistungsfähigkeit mittelfristig wieder erreichen (S. 4) Hr. Kleebauer (MGR 19.11.2019)											
Hundesteuer	Anhebung zum 1. Januar 2020 (S. 3) Fr. Kiesewetter (MGR 10.12.2019)											
	Fortschreibung HH-Konsolidierungskonzept			vom MGR beschlossen u. umgesetzt (S. 3/10) Hr. Kleebauer / Hr. Wagenhäuser								
	Nachweis der Erfüllung der aufschiebenden			Bedingungen durch Vorlage bei Rechtsaufsicht u. Abdruck an Regierung u. Ministerien (S. 5) Hr. Kleebauer / Hr. Wagenhäuser								
	Beschluss z. Beschränkung Kreditneuaufnahme			für 2020 u. 2021 durch den MGR (S. 8) Hr. Kleebauer								
	Fortschreibung HH-Konsolidierungskonzept			Übernahme aufschiebende Bedingungen und Auflagen bzw. Hinweise (S. 10) Hr. Kleebauer / Hr. Wagenhäuser								
	Aktualisierte tabellarische Übersicht			erzielte u. erzielbare Mehreinnahmen/Minderausgaben (S. 10) Hr. Kleebauer / Hr. Wagenhäuser								
	Aktuelles Investitionsprogramm 2020/2021			Angabe vsl. Eigenanteile; neuer Finanzplan (S. 10) Hr. Kleebauer								
	Verwendungsnachweise zur Säule 1			(Schuldentilgung) abweichend nach Auszahlung (S. 10) Fr. Kretschmer / Fr. Faßbender / Hr. Kleebauer								
	Vorlage Kontoauszug des Darlehenskontos			(S. 10) Fr. Kretschmer / Fr. Faßbender / Hr. Kleebauer								
	Vorlage Übersicht ordentliche Tilgung in 2020			mit Hilfe der Stabilisierungshilfe (insgesamt pro Darlehen und Bank) (S. 5 + 10) Fr. Kretschmer / Fr. Faßbender								
	Erhebung von Parkgebühren für Parkplätze innerorts sowie TG am Marktplatz (S. 3) Fr. de Laporte / Fr. Pohl											
	Gebühren für Nutzung gemeindlicher Einrichtungen (S. 4) Fr. Schuster											
	Reinigung gemeindlicher Gebäude (S. 4) Hr. Fischer											
	Neukalkulation Abwasser (S.3) Fr. Schuster / Hr. Norkowski / Hr. Müller											
	Verbesserungsbeiträge Baumaßnahmen Wasserversorgung u. Abwasserbeseitigung (S. 4) Hr. Eichner / Hr. Niedermeier / Fr. Grauvogl / Hr. Popp / Hr. Müller											
	Ablösung von Darlehen / Sondertilgungen ohne Vorfälligkeitsentschädigung (S. 5) Fr. Kretschmer / Fr. Faßbender											
	Ggf. Leistung der ordentlichen Tilgung 2020 (S. 5) Fr. Kretschmer / Fr. Faßbender											
	Neukalkulation Bestattungswesen (S. 3) Fr. Schuster / Fr. Käser / Hr. Kleebauer											
	Einplanung der ggfs. gewährten Stabilisierungshilfe 2019 in Finanzplan 2021 (S. 5) Hr. Kleebauer											
	Überarbeitung Investitionsprogramm mit Priorisierung der Maßnahmen (S. 4) Hr. Kleebauer / Hr. Wagenhäuser											
	Dokumentierung Prüfungsergebnis (s. o.) im Rahmen der Fortschreibung des HH-Konsolidierungskonzepts (S. 4/5) Hr. Wagenhäuser											

Der monatliche %-Grad hinsichtlich der Umsetzung wird der Rechtsaufsicht zu Beginn des Folgemonats übermittelt.

Eine Beschlussfassung ist nicht zu veranlassen.

7 **<u>Stabilisierungshilfe 2019</u>**
<u>Teil 2 B.I.2.a Beschränkung Kreditneuaufnahmen</u>
Beratung und Beschlussfassung

<u>Sachvortrag:</u>

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die Marktgemeinderatssitzungen vom 09.04.2019, 19.11.2019 und vom 18.02.2020 wird verwiesen.*

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 18.11.2019, entschieden, den Antrag auf Stabilisierungshilfe 2019 des Marktes Markt Schwaben vom 09.07.2019 unter Auflagen zu bewilligen.

Mit Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2019 wurde dem Markt Markt Schwaben eine Stabilisierungshilfe gem. Art. 11 BayFAG in Höhe von 1.500.000 € in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe zur Schuldentilgung bewilligt.

Aufgrund des Fördermittelantrages vom 18.12.2019 erläutert die Verwaltung, dass zur Ermittlung der Verhältnismäßigkeit zwischen Kreditneuaufnahmen und Tilgung der Ersatzneubau für die Grund- und Mittelschule im Stammhaushalt separat betrachtet wurde.

Im vorläufigen Rechnungsergebnis 2019 ergibt sich somit eine tatsächliche Kreditaufnahme i.H.v. 4 Mio. €. Dies entspricht in 2019 prozentual im Verhältnis der Kreditneuaufnahmen zur

Tilgung 189 %. Das Verhältnis zwischen Kreditaufnahmen und Tilgung wird im Jahr 2020 leicht ansteigen um im Jahr 2021 abzuschmelzen.

Die Verwaltung verweist auf die Auflagen der Stabilisierungshilfe, die Kreditneuaufnahmen für laufende Maßnahmen und für Maßnahmen auf den Pflichtaufgabenbereich bzw. dem rentierlichen Bereich für die Jahre 2020 und 2021 zu beschränken und durch den Marktgemeinderat einen Beschluss herbei zu führen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ nein ☒ ja
Pflichtaufgabe: ☐ nein ☒ ja
Freiwillige Aufgabe: ☒ nein ☐ ja
Gesamtkosten: _____ (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
☐ nein ☐ ja, _____ bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: ☐ nein ☐ ja, voraussichtl. Höhe: _____ €
Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☐ nein ☐ ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

-keine-

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen ☒ nein ☐ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels ☒ nein ☐ ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Auflagen der Stabilisierungshilfe zu erfüllen und die Kreditneuaufnahmen für laufende Maßnahmen und für Maßnahmen auf den Pflichtaufgabenbereich bzw. dem rentierlichen Bereich gemäß den vorgenannten Ausführungen zu beschränken.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschluss:	20
Gegen den Beschluss:	0

8 **Stabilisierungshilfe 2019**
Teil 3 B.I.2.e.3 Erreichung der Leistungsfähigkeit bis 2023
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die Marktgemeinderatssitzungen vom 09.04.2019, 19.11.2019 und vom 18.02.2020 wird verwiesen.*

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 18.11.2019, entschieden, den Antrag auf Stabilisierungshilfe 2019 des Marktes Markt Schwaben vom 09.07.2019 unter Auflagen zu bewilligen.

Mit Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2019 wurde dem Markt Markt Schwaben eine Stabilisierungshilfe gem. Art. 11 BayFAG in Höhe von 1.500.000 € in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe zur Schuldentilgung bewilligt.

Die Beschlüsse zur Erreichung der monetären Leistungsfähigkeit wurden bereits in den Sitzungen des Marktgemeinderates zur Stabilisierungshilfe 2018 am 09.04.2019 und am 19.11.2019 gefasst, jedoch ohne Nennung des Jahres, in dem die monetäre Leistungsfähigkeit wiedererlangt werden kann.

Der Markt Markt Schwaben befindet sich in den Jahren 2018 bis 2022 in der Haushaltskonsolidierung. Dies bietet die Möglichkeit, durch eine finanzielle staatliche Hilfe unterstützt zu werden mit dem Ziel, durch erhebliche kommunale Eigenanstrengung mittelfristig, spätestens jedoch bis zum Jahre 2023, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes wiederherzustellen bzw. die Rückführung der Verschuldung unter den Landesdurchschnitt zu bringen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:	☐ nein	☒ ja
Pflichtaufgabe:	☐ nein	☒ ja
Freiwillige Aufgabe:	☒ nein	☐ ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
☐ nein ☐ ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: ☐ nein ☐ ja, voraussichtl. Höhe: _____ €
Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☐ nein ☐ ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

-keine-

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen ☒ nein ☐ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels ☒ nein ☐ ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, unter Verweis auf die Marktgemeinderatsbeschlüsse vom 09.04.2019 und vom 19.11.2019 sowie unter Nutzung der Möglichkeit von finanziellen staatlichen Hilfen und durch erhebliche kommunale Eigenanstrengung mittelfristig, spätestens jedoch bis zum Jahre 2023, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes wiederherzustellen bzw. die Rückführung der Verschuldung unter den Landesdurchschnitt zu bringen.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	2

9 **Stabilisierungshilfe 2019**
Teil 4 B.I.2.b Nachweis der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die Marktgemeinderatssitzungen vom 09.04.2019, 19.11.2019, 10.12.2019 und vom 18.02.2020 wird verwiesen.*

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 18.11.2019, entschieden, den Antrag auf Stabilisierungshilfe 2019 des Marktes Markt Schwaben vom 09.07.2019 unter Auflagen zu bewilligen.

Mit Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2019 wurde dem Markt Markt Schwaben eine Stabilisierungshilfe gem. Art. 11 BayFAG in Höhe von 1.500.000 € in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe zur Schuldentilgung bewilligt.

Die Bewilligung erfolgte für das Jahr 2019 unter Beachtung von aufschiebenden Bedingungen bis zum 31.03.2020.

a) Marktgemeinderatsbeschluss hinsichtlich Kreditneuaufnahmen für laufende Maßnahmen und für Maßnahmen im Pflichtaufgabenbereich bzw. im rentierlichen Bereich. Verweis Marktgemeinderatsbeschluss vom 10.03.2020;

b) Beschlussvorlage zur Umsetzung bis spätestens 30.12.2020 für das Organisationsgutachten für den Personalbereich, Gebührenneukalkulation für Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Bestattungswesen. Verweis Marktgemeinderatsbeschlüsse vom 09.04.2019, 19.11.2019, 10.12.2019 und 10.03.2020;

c) Beschlussvorlage über die Anhebung der Hundesteuer zum 01.01.2020. Verweis Marktgemeinderatsbeschluss vom 10.12.2019;

d) Vorlage eines Nachweises über die Erhebung von Parkgebühren für Parkplätze innerorts sowie für die Tiefgarage am Marktplatz. Verweis Marktgemeinderatsbeschlüsse vom 09.04.2019 und 19.11.2019;

e) Fortschreibung des vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzepts. Verweis Marktgemeinderatsbeschlüsse vom 09.04.2019 und 10.03.2020;

Hierzu ist eine übergreifende Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat notwendig.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ nein ☒ ja
Pflichtaufgabe: ☐ nein ☒ ja
Freiwillige Aufgabe: ☒ nein ☐ ja
Gesamtkosten: _____ (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
☐ nein ☐ ja, _____ bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: ☐ nein ☐ ja, voraussichtl. Höhe: _____ €
Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☐ nein ☐ ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

-keine-

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	☒ nein	☐ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	☒ nein	☐ ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt mit übergreifender Beschlussfassung die Nachweise der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen wie im Sachvortrag erläutert.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschluss:	20
Gegen den Beschluss:	0

10 **Stabilisierungshilfe 2019**
Teil 5 B.I.2.e.1 Investitionsprogramm 2020-2021
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die Marktgemeinderatssitzungen vom 09.04.2019, 19.11.2019 und vom 18.02.2020 wird verwiesen.*

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 18.11.2019, entschieden, den Antrag auf Stabilisierungshilfe 2019 des Marktes Markt Schwaben vom 09.07.2019 unter Auflagen zu bewilligen.

Mit Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2019 wurde dem Markt Markt Schwaben eine Stabilisierungshilfe gem. Art. 11 BayFAG in Höhe von 1.500.000 € in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe zur Schuldentilgung bewilligt.

Die Verwaltung verweist auf das Investitionsprogramm vom 11.06.2019 für die Jahre 2018 bis 2022 gemäß den Auflagen für die Stabilisierungshilfe. Diese Auflagen beinhalten, welche Kosten für die jeweilige Maßnahme in den entsprechenden Jahren anfallen, wie hoch hierauf der jeweilige Eigenanteil der Kommune (abzüglich Kostenerstattungsleistungen Dritter wie staatliche Förderungen, Versicherungsleistungen usw.) ist und die voraussichtliche prozentuale Förderung der jeweiligen Investition. Diese Übersicht wurde bereits am 09.07.2019 im Rahmen des Antrages zur Stabilisierungshilfe 2019 sowie im Verwendungsnachweis für die Stabilisierungshilfe 2018 an die Rechtsaufsichtsbehörde übermittelt.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:	☐ nein	☒ ja
Pflichtaufgabe:	☐ nein	☒ ja
Freiwillige Aufgabe:	☒ nein	☐ ja

Gesamtkosten: _____ (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
☐ nein ☐ ja, _____ bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: ☐ nein ☐ ja, voraussichtl. Höhe: _____ €
Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☐ nein ☐ ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

-keine-

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	☒ nein	☐ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	☒ nein	☐ ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt das Investitionsprogramm vom 11.06.2019 für die Jahre 2018 bis 2022 gemäß den Auflagen für die Stabilisierungshilfe zu bestätigen. Es ist dem Landratsamt Ebersberg zur Weiterleitung an die Regierung von Oberbayern und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu übermitteln.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschluss:	20
Gegen den Beschluss:	0

11 **Stabilisierungshilfe 2019**
Teil 6 B.I.2.e Fortschreibung des HH-Konsolidierungskonzeptes
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die Marktgemeinderatssitzungen vom 09.04.2019, 19.11.2019 und vom 18.02.2020 wird verwiesen.*

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 18.11.2019 entschieden, den Antrag auf Stabilisierungshilfe 2019 des Marktes Markt Schwaben vom 09.07.2019 unter Auflagen zu bewilligen.

Mit Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2019 wurde dem Markt Markt Schwaben eine Stabilisierungshilfe gem. Art. 11 BayFAG in Höhe von 1.500.000 € in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe zur Schuldentilgung bewilligt.

Der Marktgemeinderat verweist auf die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß dem 10-Punkte-Katalog des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. Der Markt Markt Schwaben befindet sich in der Haushaltskonsolidierung mit dem Ziel, durch erhebliche kommunale Eigenanstrengung mittelfristig, spätestens jedoch bis zum Jahre 2023, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes wiederherzustellen bzw. die Rückführung der Verschuldung unter den Landesdurchschnitt zu bringen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ nein ☒ ja
Pflichtaufgabe: ☐ nein ☒ ja
Freiwillige Aufgabe: ☒ nein ☐ ja
Gesamtkosten: _____ (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
☐ nein ☐ ja, _____ bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: ☐ nein ☐ ja, voraussichtl. Höhe: _____ €
Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☐ nein ☐ ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

-keine-

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen ☒ nein ☐ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels ☒ nein ☐ ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß dem 10-Punkte Katalog des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. Die Fortschreibung ist dem Landratsamt Ebersberg zur Weiterleitung an die Regierung von Oberbayern und an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu übermitteln.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschluss:	20
Gegen den Beschluss:	0

12 **Stabilisierungshilfe 2019**
Sachstandsinformation Organisationsgutachten
Sachstandsinformation

Sachvortrag:

- Bisherige Sachstandsinformationen und Beschlüsse: *Auf die Marktgemeinderatssitzungen vom 09.04.2019, 19.11.2019 und vom 18.02.2020 wird verwiesen.*

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 18.11.2019, entschieden, den Antrag auf Stabilisierungshilfe 2019 des Marktes Markt Schwaben vom 09.07.2019 unter Auflagen zu bewilligen.

Mit Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2019 wurde dem Markt Markt Schwaben eine Stabilisierungshilfe gem. Art. 11 BayFAG in Höhe von 1.500.000 € in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe zur Schuldentilgung bewilligt.

Zur Erfüllung der Auflagen aus der Stabilisierungshilfe ist es erforderlich, dass ein Organisationsgutachten für den Personalbereich bis zum 31.12.2020 erstellt und dem Finanzministerium vorgelegt wird.

Um den vorgelagerten Ablauf mit der Rechtsaufsicht im Landratsamt sowie der Regierung von Oberbayern zeitgerecht behandeln zu können, erfolgt die Ausschreibung des Organisationsgutachtens für den Personalbereich in der Sitzung des Marktgemeinderates am 10.03.2020 und soll zur Marktgemeinderatssitzung am 24.11.2020 behandelt werden.

Die Ausschreibung für das Organisationsgutachten erfolgt im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung.

13 **Antrag auf Stabilisierungshilfe 2020**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➢ Bisherige Sachstandsinformation: *Auf die Marktgemeinderatssitzung vom 18.02.2020 wird verwiesen.*

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat am 17.02.2020 die Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Städte und Gemeinden versandt.

Das Ministerium lässt verlauten, dass die Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden (dem Landratsamt) bis spätestens 20. Mai 2020 bei kreisfreien Städten (der Regierung) bis spätestens 5. Juni 2020 vollständig einschließlich der erforderlichen Anlagen in elektronischer Form vorzulegen sind.

Die von der Rechtsaufsicht geprüften Anträge der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe sind der jeweiligen Regierung bis spätestens 19. Juni 2020 elektronisch vorzulegen.

Alle vollständigen und geprüften Bedarfszuweisungsanträge sind von den Regierungen bei den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration bis spätestens 20. Juli 2020 einzureichen.

Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Ebersberg hat den Markt Markt Schwaben gebeten, den Antrag auf Stabilisierungshilfe 2020 bereits bis zum 30.04.2020 einzureichen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ nein ☒ ja
Pflichtaufgabe: ☒ nein ☐ ja
Freiwillige Aufgabe: ☐ nein ☒ ja
Gesamtkosten: _____ (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
☐ nein ☐ ja, _____ bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: ☐ nein ☐ ja, voraussichtl. Höhe: _____ €
Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☐ nein ☐ ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Für die Stabilisierungshilfe 2018 wurde 1 Mio. € in Aussicht gestellt.
Für die Stabilisierungshilfe 2019 wurden 1,5 Mio. € in Aussicht gestellt.
Mit welcher Höhe die Stabilisierungshilfe 2020 in Aussicht gestellt werden könnte ist nicht bekannt.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	☒ nein	☐ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	☒ nein	☐ ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Antrag auf Stabilisierungshilfe auch im Jahr 2020 zu stellen.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschluss:	20
Gegen den Beschluss:	0

14 **Bauleitplanung;**
Bebauungsplan Nr. 88 für das Gebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich Haus neben den Bahnlinien"; Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen und Satzungsbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die lfd. Nrn. 4 und 5 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.02.2019, die lfd. Nr. 7 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.05.2019 und die lfd. Nr. 4 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.10.2019 wird verwiesen.

In der Sitzung am 19.02.2019 wurde dem Marktgemeinderat erläutert, dass das EBERwerk eine Photovoltaikfreiflächenanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1411/4 und 1429 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1425/3, Gemarkung Markt Schwaben errichten möchte. Die Anlage dient dem Ziel die Energiewende im Landkreis Ebersberg voranzubringen.

Für die Planung und Umsetzung des Vorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, weil die im Außenbereich liegenden Grundstücke im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind und das geplante Vorhaben dieser Darstellung widerspricht. Deshalb hat das EBERwerk die Aufstellung der beiden Bauleitpläne beantragt. Der Marktgemeinderat fasste in der Sitzung vom 19.02.2019 die Aufstellungsbeschlüsse für die vorgenannten Bauleitpläne.
Im Zuge der Überplanung des Gebiets ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt worden.

Die von dem als Planfertiger tätigen Ingenieurbüro Sing GmbH gefertigten Entwürfe für die Änderung des Flächennutzungsplans und den aufzustellenden Bebauungsplan hat der Marktgemeinderat mit Beschluss vom 07.05.2019 gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum 05.06. bis 05.07.2019. In diesem Beteiligungsverfahren wurden von der Öffentlichkeit keine Anregungen zum Planentwurf vorgebracht.

Die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Zuge des vorgenannten Beteiligungsverfahrens eingegangen sind, erfolgte in der Sitzung des Marktgemeinderats am 15.10.2019. In dieser Sitzung fasste der Marktgemeinderat den Billigungs- und Auslegungsbeschluss. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde im Zeitraum 12.12.2019 bis 14.01.2020 durchgeführt. Zeitgleich erfolgte eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vor:

1. Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet Bauleitplanung, Stellungnahme vom 07.01.2020
2. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 24.01.2020
3. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Stellungnahme vom 11.12.2019
4. Landesbund für Vogelschutz –Kreisgruppe Ebersberg–, Stellungnahme vom 30.12.2019
5. Gemeinde Ottenhofen, Stellungnahme vom 18.12.2019

Stellungnahmen, die im Folgenden nicht wörtlich zitiert sind, haben die Mitglieder des Marktgemeinderats zusammen mit der Einladung zur Sitzung erhalten. Dem Marktgemeinderat ist das Abwägungsmaterial bekannt.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: ☒ nein ☐ ja

Klimaschutztechnische Würdigung:
Auswirkungen auf Emissionen von Treibhausgasen ☒ ja ☐ nein
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels ☒ ja ☐ nein

---

1. Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet Bauleitplanung, Stellungnahme vom 07.01.2020

Das Landratsamt Ebersberg hat zu o. g. Verfahren zuletzt mit Schreiben vom 03.07.2019 im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellung genommen.

Der Markt Markt Schwaben hat die eingegangenen Anregungen und Bedenken in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.10.2019 behandelt. Das Ergebnis der Abwägung ist in den o. g. Entwurf eingegangen. Der geänderte Entwurf wurde öffentlich ausgelegt.
Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

A. **aus baufachlicher Sicht**

Aus baufachlicher Sicht werden keine Anregungen oder Einwände geäußert.

B. **aus immissionsschutzfachlicher Sicht**

Es werden keine Anregungen vorgetragen.

C. **aus naturschutzfachlicher Sicht**

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht besteht grundsätzlich unser Einverständnis mit der Planung. Folgende Einwände und Bedenken bestehen jedoch gegen das o. g. Vorhaben:

Maßnahmen zum Ausgleich

Wir weisen nochmals darauf hin, dass aus naturschutzfachlicher Sicht eine Reduzierung des Kompensationsfaktors von 0,2 auf 0,1 nicht erfolgen kann (vgl. auch die Stellungnahme des Landratsamtes vom 03.07.2019). Eine diesbezügliche Zusage der unteren Naturschutzbehörde wie unter Pkt. 4.2 Nr. 88 Bebauungsplan des Marktes Markt Schwaben aufgeführt ist, liegt nicht vor, der Umweltbericht ist entsprechend zu korrigieren.

Pflanzen benötigen Licht *„Sonneneinstrahlung"* zur Fotosynthese, sprich zur Erzeugung von energiereichen Biomolekülen. Im o. g. Vorhaben wird das einfallende Sonnenlicht überwiegend von den Photovoltaikmodulen absorbiert und die darunterliegende Fläche wird beschattet. Mit wenig Sonnenlicht kommen nur darauf spezialisierte Pflanzenarten zurecht, deshalb ist davon auszugehen, dass der Blütenreichtum auf der Fläche deutlich geringer ist als auf offenen Ausgleichsflächen. Unter Pkt. 2.1 „Schutzgut Klima und Lufthygiene" ist beschrieben, dass das einfallende Sonnenlicht überwiegend von den Photovoltaikmodulen absorbiert wird und dadurch die darunterliegende Fläche beschattet wird.

Fazit:
Auf Grund der Beschattung wird das Mikroklima im Bereich der Anlage unter den Modulen voraussichtlich von einer Abkühlung geprägt sein, viele der Pflanzenarten, die auf Licht angewiesen sind, werden nicht blühen und die Bereiche werden von vielen Insekten gemieden bzw. sind für diese nicht nutzbar. Eine Ansaat mit standortgemäßen, autochthonem Saat- und Pflanzgut ist nur sinnvoll, wenn genügend Sonnenlicht auf die Fläche trifft, ansonsten werden die meisten Pflanzenarten schnell aus den Wiesen unterhalb der Module durch Gräser verdrängt. Gemäß dem Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19.11.2009 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen" und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen können eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage den Kompensationsbedarf um bis zu 50 % verringern. Die Reduzierung kann nur angerechnet werden, wenn die Module so aufgestellt werden, dass genügend Sonnenlicht auf die Wiese trifft.

Bleibt es bei der Beschattung durch die Module, kann gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) der Kompensationsfaktor nicht von 0,2 auf 0,1 reduziert werden. Der Ausgleichsbedarf beträgt deshalb 0,2 X 15.000 m² = 3.000 m².

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen das Landratsamt gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nahm das Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde Stellung zur Größe der geplanten Fläche für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Deshalb erfolgte im September 2019 eine Abstimmung der geplanten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen mit dem Landratsamt.

Aufgrund der aktuell vorliegenden Stellungnahme nahm das Ingenieurbüro Sing GmbH erneut Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde auf, um noch einmal die Ausgleichsmaßnahmen sowie den Ausgleichsfaktor abzustimmen. Es wurde seitens des Landratsamtes eine technische Ausarbeitung gewünscht. Diese wurde der Unteren Naturschutzbehörde am 20.02.2020 übermittelt. Zwischenzeitlich hat das Landratsamt Ebersberg -Untere Naturschutzbehörde- bestätigt, dass der Ausgleichsfaktor für den im Plangebiet geplanten Eingriff in Natur und Landschaft aufgrund der im Bebauungsplan enthaltenden Festsetzungen 0,1 betragen kann.

Die EBERwerk GmbH & Co. KG plant eine Photovoltaikfreiflächenanlage mit einer Größe von 750 kWp. Um den Erhalt der EEG-Vergütung zu erlangen darf die Größe der Anlage 750 kWp nicht übersteigen.
Die aktuell standardmäßig verwendeten Module haben eine Leistungsgröße von 330 W. Davon befinden sich dann 2.272 Stück auf der Fläche verteilt. Dies entspricht einer Leistung von 749,76 kWp.
Die Reihenlängen liegen zwischen ca. 25 m und 60 m. Die Module sind gen Süden geneigt und haben einen Winkel von ca. 18° – 25°. Der Reihenabstand liegt bei einer Auslegung von vier horizontal angeordneten Modulen bei ca. 3,7 m. (Unterkante Modul Reihe 1 bis Oberkante Module Reihe 2). Bei einer Auslegung mit zwei Modulen vertikal liegt der Reihenabstand bei ca. 3,1 m.

Durch einen hohen Sonnenstand in der Mittagszeit sowie große Modulreihenabstände trifft genug direkte und indirekte Sonneneinstrahlung auf die Bodenoberfläche auf um einer autochthonen wertvollen Wiese ein stattliches Wachstum zu ermöglichen. Des Weiteren werden die Pflanzen vormittags und nachmittags ebenfalls mit Sonnenlicht versorgt. Dadurch sind die Voraussetzungen für den Photosynthese-Prozess gegeben.
Der Abstand der Unterkante der Modulreihe beträgt voraussichtlich 0,8 m. Die Oberkante der Module liegt ca. 2,2 m.
Durch den erhöhten Abstand zum Boden kann mehr diffuses Licht von den Modulen auf dem Boden auftreffen. Die Beeinträchtigung durch Beschattung für die Bepflanzung ist dadurch minimiert.

Im Bebauungsplan ist die Modulfläche mit 1,5 ha angegeben. Dies stellt den Bereich, in dem die Module montiert werden können dar. Der tatsächliche Flächenbedarf beträgt beispielsweise bei der aktuellen Auslegung 3.673 m² als reine Modulfläche. Daraus resultiert, dass ca. 11.000 m² zu keiner Zeit von Modulen überstellt sind. Die Beschattung in diesem Bereich ist daher so marginal, dass auf Licht angewiesene Pflanzen gedeihen und wachsen können.
Aus diesem Grund bleibt der Ausgleichsbedarf bei 0,1. Bei einer potentiellen Modulaufstellfläche von 15.000 m² hat die Fläche für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen somit eine Größe von 1.500 m².

Eine materielle Änderung des Planentwurfs ist nicht notwendig.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

---

2. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 24.01.2020

Das Schreiben der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG - DB Immobilien zur Kenntnis.
Das Kapitel 4.9 der Begründung wird entsprechend der Anregung der Deutschen Bahn AG um die Worte „Zäune, Spundwände, Einhausungen und..." ergänzt.
In Kapitel 4.9 Absatz 8 lautet der 2. Satz nun wie folgt:
„Zäune, Spundwände, Einhausungen und Baumaschinen im Rissbereich der Oberleitung werden bahngeerdet und die Bahn darüber informiert."

Die sonstigen im Schreiben vom 24.01.2020 aufgeführten Punkte, z. B. das Betreten des Bahnbetriebsgeländes, die Beschädigung von Schranken usw., sind allesamt in der Begründung bereits aufgeführt. Sie sind identisch mit den Hinweisen in der Stellungnahme, die die Bahn im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegeben hat.

Zusätzlich zur oben angeführten Ergänzung der Begründung ist eine materielle Änderung des Bebauungsplanentwurfs nicht notwendig.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

---

3. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Stellungnahme vom 11.12.2019

Das Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 1:
Die Planungen des Planfeststellungsverfahrens „Netzergänzende Maßnahme (NeM) 07 Bf Markt Schwaben – Neubau Außenbahnsteig Gleis 5 und Auflassung BÜ km 22,109 ‚Haus' und km 0,985 ‚Feichten'" wurden in der Planung berücksichtigt. Der Wirtschaftsweg ist entlang des südöstlichen Randes des Geltungsbereichs als „möglicher Wirtschaftsweg" geplant und nicht neben dem Biotop (Stand: Planungen Planfeststellungsverfahren). Dies ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplans ersichtlich.
Zu Punkt 2:
Bei Umsetzung des Projektes werden die nötigen Vorkehrungen zur Begrenzung der Blendwirkung eingesetzt (z. B. hochabsorbierende Module). Falls es wider Erwarten zu Blendungen des Eisenbahnbetriebs kommen sollte, werden weitere Vorkehrungen getroffen, um eine Blendwirkung auszuschließen.

Zu Punkt 3:
Es wird während des Baus darauf geachtet, dass der Schienenverkehr und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes zu keiner Zeit gefährdet wird. Beim Einsatz von Baumaschinen wird darauf geachtet, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden. Ein Autokran kommt nur bei Aufstellung der Trafo-/Übergabestation zum Einsatz, das Vorgehen wird mit

der DB Netz AG abgestimmt. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen sind zu jederzeit gewährleistet.

Zu Punkt 4:
Das Lichtraumprofil der Gleise wird nicht beeinträchtigt. Bepflanzungen werden so gewählt, dass keinerlei Beeinträchtigung für das Lichtraumprofil entsteht.

Zu Punkt 5:
Änderungen an Betriebsanlagen der Bahn werden nicht vorgenommen. Falls es außerplanmäßig zu Änderungen kommen sollte, werden die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung über die Deutsche Bahn AG beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt.

Zu Punkt 6:
Falls der Bahnübergang, sofern er für Bahnbetriebszwecke entbehrlich ist, in die Planungshoheit des Marktes übergehen soll, wird der Markt einen entsprechenden Antrag stellen.

Zu Punkt 7:
Die DB Netz AG wurde am Bauleitplanungsverfahren beteiligt.

Eine materielle Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht notwendig.

Abstimmung:

Anwesend:	18
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	0

---

4. Landesbund für Vogelschutz –Kreisgruppe Ebersberg–, Stellungnahme vom 30.12.2019

Soweit Eingriffe in die Natur für erneuerbare Energien vertretbar sind, hat der LBV keine Einwände.
Jedoch ist möglichst jede Verschlechterung der ökologischen Situation zu vermeiden und eine Verbesserung anzustreben.
Da in dem geplanten Gebiet das Vorhandensein von Bodenbrütern nicht ausgeschlossen werden kann, ist dies speziell zu überprüfen.
Für Amphibien und Reptilien, insbesondere für die Zauneidechsen, welche im Bahndammbereich vorkommen, wäre eine Verbindungsachse in Form eines groben Geröllriegels entlang des Zaunes der südlichen Abgrenzung von Vorteil.
So ein niedriger Steinwall erreicht bedeckt mit groben Baum- und Heckenschnittgut noch mehr Effektivität.

Durch eine sanfte Beweidung und artenreiche Eingrünung lässt sich in einer eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage die faunistische und floristische Artenvielfalt steigern, was wir sehr begrüßen würden und ggf. in den Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung finden könnte?

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz wird zur Kenntnis genommen.

Es findet eine Verbesserung der ökologischen Situation statt. An Stelle einer intensiven Bewirtschaftung mit Ackerbau und Düngung, entsteht eine extensive Wiese ohne Einsatz von Dünger und Pestiziden. Die Ausgleichfläche sorgt ferner für eine Aufwertung des ökologischen Zustandes. Der Zaun wird mit einem Abstand zum Boden von 10 – 15 cm montiert. Kleinstsäuger und Amphibien haben die Möglichkeit den Zaun ohne Probleme zu unterqueren. Die Ausgleichsfläche dient als Verknüpfung der beiden Biotope entlang der Bahndämme. Es werden dort Biotopelemente in Form von Lesesteinen, ephemere Kleingewässer und Totholzansammlungen aufgebracht. Des Weiteren wird während der Bauphase ein Amphibienschutzzaun errichtet.
Es fand bereits ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde Ebersberg statt, es liegen keine Hinweise zu Bodenbrütern vor.

Eine materielle Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht notwendig.

Abstimmung:

Anwesend:	17
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0

---

5. Gemeinde Ottenhofen, Stellungnahme vom 18.12.2019

Die Gemeinde Ottenhofen hat zu o.g. Beteiligungen folgende Einwendung:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und stimmt der 19. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich Haus neben den Bahnlinien und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 für das Gebiet Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich Haus neben den Bahnlinien nicht zu. Die Gemeinde Ottenhofen stimmt dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu und beantragt, dass für die Errichtung der Photovoltaikanlage ein Befreiungsverfahren von der WSG-V durchgeführt werden soll und in diesem Rahmen die Gemeinde zu beteiligen ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Gemeinde Ottenhofen wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim besagt, dass bauliche Anlagen grundsätzlich nicht verboten sind, wenn die Gründungssohle einen Abstand von mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand haben. Der Grundwasserstand beträgt 10 m, die Gründungssohle der Unterkonstruktion liegt bei ca. 2 m. Dies bedeutet, dass der Abstand der Gründungssohle und des Grundwasserstandes 8 m betragen. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim gibt einen Hinweis darauf, dass ggf. Befreiungen von der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-V) notwendig sind. Die Abstimmungen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt München laufen bereits. Das Befreiungsverfahren hat keine Auswirkungen auf die Aufstellung des Bebauungsplans. Dies ist ein separates Verfahren. Die Gemeinde Ottenhofen wird über den Ausgang der Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München benachrichtigt.

Eine materielle Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht notwendig.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

Beschluss:

1.
Der Marktgemeinderat nimmt von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und der zeitgleich durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.

2.
Der Bebauungsplan Nr. 88 für das Gebiet Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich Haus neben den Bahnlinien" einschließlich Begründung wird unter Berücksichtigung der beschlossenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 10.03.2020 als Satzung beschlossen.

3.
Den Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

4.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vom 10.03.2020 ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch). Die Bekanntmachung hat erst zu erfolgen, wenn die Genehmigung für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans vorliegt und die Erteilung der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

Herr Marktgemeinderat Bernd Romir hat aufgrund persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Gemeindeordnung weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teilgenommen.

15 **Bauplanungsrecht;**
verschiedene Verwaltungsstreitsachen betreffend das Grundstück Sägmühle 1; Sachstandsinformation

Sachvortrag:

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Antrag des Beigeladenen auf Zulassung der Berufung in der Sache Klage gegen den vom Landratsamt für das Grundstück Sägmühle 1 erteilten Vorbescheid vom 25.10.2017
Für einen geplanten Ersatzbau zur Umnutzung eines (laut Antrag) landwirtschaftlichen Gebäudes zu Wohnzwecken („grünes Haus") auf dem Grundstück Sägmühle 1 hatte das Landratsamt am 10.02.2017 einen Vorbescheid erlassen und das nicht erteilte gemeindliche

Einvernehmen ersetzt. Gegen den Erlass des Vorbescheids hatte der Markt erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht München geklagt (Urteil vom 25.10.2017). Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu Gunsten des Marktes hatte der Grundstückseigentümer beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Berufung beantragt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied mit Beschluss vom 20.01.2020 den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen. Damit ist die Rechtsauffassung des Marktes, dass der Vorbescheid vom 10.02.2017 nicht erteilt hätte werden dürfen, bestätigt worden.

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Antrag des Beigeladenen auf Zulassung der Berufung in der Sache Klage gegen den vom Landratsamt für das Grundstück Sägmühle 1 erlassenen Bescheid über die Verlängerung einer Baugenehmigung

Für die geplante Unterfangung eines Wohngebäudes („grünes Haus") auf dem Grundstück Sägmühle 1 hatte das Landratsamt am 16.01.2017 einen Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer der im Jahr 2012 erteilten Baugenehmigung erlassen und das nicht erteilte gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Gegen den Erlass des Vorbescheids hatte der Markt erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht München geklagt (Urteil vom 25.10.2017). Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu Gunsten des Marktes hatte der Grundstückseigentümer beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Berufung beantragt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied mit Beschluss vom 20.01.2020 den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen. Damit ist die Rechtsauffassung des Marktes, dass der Bescheid vom 16.01.2017 über die Verlängerung der Geltungsdauer der durch das Landratsamt erteilten Baugenehmigung nicht erteilt hätte werden dürfen, bestätigt worden.

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Antrag des Eigentümers des Grundstücks Sägmühle 1 auf Zulassung der Berufung in der Sache Klage gegen die Versagung einer Baugenehmigung für eine Einfriedung in vier Varianten

Für die geplante Errichtung einer Einfriedung eines Wohngebäudes im Außenbereich („grünes Haus") auf dem Grundstück Sägmühle 1 hatte der Grundstückseigentümer im Jahr 2016 einen Antrag auf Baugenehmigung gestellt.
Das Landratsamt lehnte den Bauantrag mit Bescheid vom 31.01.2017 ab. Gegen den Ablehnungsbescheid hatte der Antragsteller erfolglos vor dem Verwaltungsgericht München geklagt (Urteil vom 25.10.2017). Gegenstand der Klage war zudem eine Beseitigungsanordnung der Bauaufsichtsbehörde betreffend mehrere bereits errichteter Zaunelemente. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu Gunsten des Freistaats Bayern hatte der Grundstückseigentümer beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Berufung beantragt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied mit Beschluss vom 30.01.2020 den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen. Damit ist die Rechtsauffassung des Landratsamtes Ebersberg und des Marktes, dass die Einfriedung in der beantragten Form bauplanungsrechtlich nicht zulässig ist, bestätigt worden.

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Antrag des Eigentümers des Grundstücks Sägmühle 1 auf Zulassung der Berufung in der Sache Klage gegen die Anordnung zur Beseitigung zweier Gebäude (Gebäude B + C)

Das Landratsamt forderte den Grundstückseigentümer mit Bescheid vom 13.03.2017 zur Beseitigung der im Verfahren als Gebäude B + C bezeichneten Nebengebäude auf. Gegen den vorgenannten Bescheid hatte der Grundstückseigentümer erfolglos vor dem Verwaltungsgericht München geklagt (Urteil vom 25.10.2017). Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu Gunsten des Freistaats Bayern hatte der Grundstückseigentümer beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Berufung beantragt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied mit Beschluss vom 30.01.2020 den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen. Damit ist die Rechtsauffassung des Landratsamtes

Ebersberg, dass der Kläger die vorgenannten Nebengebäude beseitigen muss, bestätigt worden.

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Antrag des Eigentümers des Grundstücks Sägmühle 1 auf Zulassung der Berufung in der Sache Klage gegen die Versagung der Baugenehmigung für eine Umnutzung und eine Renovierung des Ober-/Dachgeschosses („Schweitzer Wohnung" Gebäude D)

Für das nördliche Gebäude (Gebäude D) auf dem Grundstück Sägmühle 1 hatte der Eigentümer im Jahr 2015 einen Antrag auf Baugenehmigung gestellt. Geplant war eine Umnutzung des Gebäudes sowie eine Renovierung des Ober-/Dachgeschosses im östlichen Teil des Gebäudes („Schweitzer Wohnung").
Das Landratsamt lehnte den Bauantrag im Jahr 2017 ab und ordnete eine Beseitigung des östlichen Gebäudeteils an.
Gegen die vorgenannte Entscheidung und die Beseitigungsanordnung hatte der Grundstückseigentümer erfolglos vor dem Verwaltungsgericht München geklagt (Urteil vom 25.10.2017). Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu Gunsten des Freistaats Bayern hatte der Grundstückseigentümer beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Berufung beantragt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied mit Beschluss vom 20.01.2020 den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen. Damit ist die Rechtsauffassung des Landratsamtes Ebersberg, dass die vorstehend beschriebene Umnutzung und Renovierung bauplanungsrechtlich unzulässig sind und ein Teil des Gebäudes beseitigt werden muss, bestätigt worden.

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Antrag des Eigentümers des Grundstücks Sägmühle 1 auf Zulassung der Berufung in der Sache Klage gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufhebung des Widerrufs einer Baugenehmigung für das südliche Gebäude (Gebäude A)

Für das südliche Gebäude (L-förmiges Gebäude A) auf dem Grundstück Sägmühle 1 hatte das Landratsamt im Jahr 2003 eine Baugenehmigung erteilt (Umbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes und teilweise Umnutzung zu Wohnzwecken). Im Jahr 2006 erließ das Landratsamt einen Widerrufsbescheid und eine Beseitigungsanordnung.

Gegen den Bescheid, mit dem die Aufhebung des bestandskräftigen Widerrufs einer Baugenehmigung abgelehnt wurde und gegen die Beseitigungsanordnung hatte der Antragsteller erfolglos vor dem Verwaltungsgericht München geklagt (Urteil vom 25.10.2017). Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu Gunsten des Freistaats Bayern hatte der Grundstückseigentümer beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Berufung beantragt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied mit Beschluss vom 30.01.2020 den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen. Damit ist die Rechtsauffassung des Landratsamtes Ebersberg, dass die vorgenannte Baugenehmigung zu Recht aufgehoben worden ist und das Gebäude beseitigt werden muss, bestätigt worden.

16 **Radweg Markt Schwaben nach Ottenhofen / Aufnahme ins Radwegeprogramm 2030 des Landkreises Ebersberg**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Bislang gibt es außer der Verbindung über den Feld- und Waldweg in Verlängerung der Staudhamer Straße in Richtung Ottenhofen und über Herdweg keine für Radfahrer geeignete Verbindung von Markt Schwaben in den südlichen Landkreis Erding.
Sowohl für Alltags- als auch Freizeitradler steht dort derzeit keine ausgebaute und sichere Radwegeverbindung zur Verfügung.

Es fanden bereits Gespräche zwischen den Bürgermeistern aus Markt Schwaben und Ottenhofen mit dem Ziel statt, einen straßenbegleitenden Radweg entlang der St 2080 zwischen Markt Schwaben und Ottenhofen zu errichten. So ist es bereits gelungen, das geplante Brückenbauwerk an der Bahnlinie München - Mühldorf ausreichend breit in die Planung der Deutschen Bahn AG aufzunehmen, um an dieser Stelle einen Radweg zu ermöglichen.

Um das Projekt weiter voranzutreiben, ist es notwendig, dass dieser Radweg in das Radwegeprogramm 2030 des Landkreises Ebersberg aufgenommen wird.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: ☒ nein ☐ ja
Pflichtaufgabe: ☒ nein ☐ ja
Freiwillige Aufgabe: ☐ nein ☒ ja
Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
☐ nein ☐ ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☐ ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: ☐ nein ☐ ja, voraussichtl. Höhe: _____ €
Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☐ nein ☐ ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen ☐ nein ☒ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels ☐ nein ☒ ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Antrag zur Aufnahme eines Radwegs zwischen Markt Schwaben und Ottenhofen entlang der St. 2080 in das Radwegeprogramm 2030 des Landkreises Ebersberg zu stellen.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschluss:	20
Gegen den Beschluss:	0

17 **Antrag auf Überplanung der Grünfläche vor dem Friedhof (Flurnummer 250)**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse und Sachstandsinformationen: Auf die

lfd. Nr. 5 der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 02.02.2016
lfd. Nr. 7 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 17.10.2017
lfd. Nr. 8 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 17.10.2017
lfd. Nr. 5 der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 23.01.2018
lfd. Nr. 6 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 07.05.2019
lfd. Nr. 1 der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 07.05.2019
wird verwiesen.

Am 30.01.2020 (Eingang: 06.02.2020) stellte Frau May den Antrag, die zweite Planungsvariante für die Grünfläche vor dem Friedhof umzusetzen.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Antrag verwiesen.

Stellungnahme Sachgebiet Natur und Umwelt:

Der beauftragte Landschaftsarchitekt hat alle Vorgaben berücksichtigt und sinnvoll umgesetzt im Sinne der Beschlüsse aus den Jahren 2016 und 2017 sowie alle weiteren Anregungen.

Eine Finanzierung mit gesicherten 60% Prozent, sogar bis zu 80% waren uns von Frau Steinkirchner von der Bay. Städtebauförderung angeboten und organisiert. Somit wäre der finanzielle Eigenanteil der Marktgemeinde für eine deutlich höherwertige Planung mit Erholungsfaktor in zentraler Lage mit dem Aufwand für eine reine extensive Blumenwiese gleichzusetzen.

Da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt und nicht um eine Pflichtaufgabe, konnte die Bay. Städtebauförderung aufgrund dessen, dass wir uns in der Stabilisierungshilfe und in der Haushaltskonsolidierung befinden nicht angenommen werden. Das Projekt wurde bis zum Zeitpunkt der Finanzierbarkeit zurückgestellt (Marktgemeinderatsbeschluss nichtöffentlich vom 07.05.2019). An der finanziellen Situation der Marktgemeinde hat sich derzeit nichts geändert.

Eine zweite Variante gibt es derzeit nicht. Die Planung wurde aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 07.05.2019 gestoppt.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:	☒ nein	☐ ja
Pflichtaufgabe:	☒ nein	☐ ja
Freiwillige Aufgabe:	☐ nein	☒ ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
☒ nein ☐ ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
☒ nein ☐ ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
☒ nein ☐ ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: ☐ nein ☐ ja, voraussichtl. Höhe: _____ €
Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☐ nein ☐ ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	☐ nein	☒ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	☐ nein	☒ ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt als Ergänzung des Beschlusses B4 der Sitzung vom 07.05.2019, dass bis zur endgültigen Planung der Flurnummer 250 gemäß den Beschlüssen vom 02.02.2016 und 17.10.2017 die Pflege des Bestandes wie in den Beschlüssen festgehalten, durchgeführt wird:

- Erhalt des vorhandenen Baumbestands
- Verringerung des Pflegeaufwands durch seltenere Mahd (1-2malige Mahd) mit Mähgutabfuhr.
- Verzicht auf Pestizid- und Düngemitteleinsatz
- Förderung der Grünfläche als ganzjährig insektenfreundlicher Lebensraum (nach Möglichkeit abschnittsweise Mahd).
- Unterbringung von Nistmöglichkeiten für Insekten.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschluss:	20
Gegen den Beschluss:	0

18 **Antrag auf Erstellung eines Ausgleichflächenkatasters, Einrichtung eines Ökokontos sowie zur Etablierung von Maßnahmen im Gemeindegebiet zur Förderung der biologischen Artenvielfalt (Biodiversität)**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- *Bisherige Beschlüsse und Sachstandsinformationen: Auf die lfd. Nr. 7 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 16.10.2018 wird verwiesen*

Am 25.01.2020 (Eingang: 06.02.2020) stellte Frau May den o.g. Antrag angesichts der zunehmenden Bedeutung des Erhalts der biologischen Biodiversität (natürlichen Altenvielfalt) zur Sicherung des Fortbestands von stabilen Ökosystemen.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Antrag verwiesen.

Stellungnahme Sachgebiet Natur und Umwelt:

Im Herbst 2019 wurde die Mitgliedschaft im Landschaftspflegeverband (LPV) Ebersberg in der MGR Sitzung bestätigt.

Der Landkreis Ebersberg hat eine verstärkte Kontrolle der Ausgleichsflächen im Landkreis angekündigt. Um hier eine flächendeckende Kontrolle und Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten wurde die Betreuung und Pflege aller gemeindeeigenen Ausgleichsflächen an den Landschaftspflegeverband Ebersberg übertragen. Für das Schwabener Moos wurde die Entscheidung durch das Landratsamt ausdrücklich begrüßt und es konnte aufgrund der Fachkompetenz des Landschaftspflegeverbands auf eine Aktualisierung des Konzepts in Höhe von 8.800 Euro verzichtet werden.

Die in Markt Schwaben gemeldeten Ausgleichsflächen sind beim Landesamt für Umweltschutz (LFU) verzeichnet und einsehbar. Die Lage der gemeldeten Ausgleichsflächen kann über das FIN-Web, ebenfalls bei der LFU angesiedelt, eingesehen werden.

Einen eigenen Plan hat der Bauhof erstellt. Derzeit arbeiten wir an einer professionellen Darstellung im GIS-Programm. Besonders die Lage der Teilflächen ist zu recherchieren. Leider sind derzeit die personellen Kapazitäten mit priorisierten Projekten gebunden.

Die festgesetzten Zielsetzungen der gemeindeeigenen Ausgleichsflächen gibt der Landschaftspflegeverband vor und überwacht die Umsetzung durch beauftragte Landwirte oder Fachpersonal.

Die Flurnummer 716 „Ausgleichsfläche Sportanlage Finsinger Str." wurde zur Hälfte als Ausgleichsfläche und der nicht benötigte Teil aus wirtschaftlichen Gründen als Ökofläche angelegt (Aufwand für Maschineneinsatz, Fräsarbeiten und Ansaat nur einmal erforderlich). Die Ökofläche wurde auf ein Ökokonto gebucht. Weitere Flächen zur Aufnahme in das Ökokonto stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Zum Thema Förderung der biologischen Artenvielfalt ist das Aktionsbündnis zum Schutz der Bienen und Biodiversität „Der Landkreis Ebersberg summt" anzuführen, das der Bauhof in den letzten Jahren an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet umgesetzt hat. Uns erreichten eine Vielzahl an begeisterten Anfragen von Bürgern und anderen Gemeinden zur Nachahmung unseres Konzepts.

Die Verwaltung hat unsere gemeindeeigenen Ausgleichsflächen sehr gut im Überblick und wird durch den LPV kompetent betreut.

Stellungnahme des Sachgebiets Bauverwaltung:

Der Verwaltung erschließt sich der Sinn einer Grünflächensatzung für die gemeindeeigenen Grundstücke nicht, weil diese durch den Bauhof des Marktes gepflegt und unterhalten werden und eine Beseitigung von Bäumen und Sträuchern nicht grundlos durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Marktes erfolgt.

Sollten gemeindeeigene Grundstücke im Plangebiet eines in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans liegen, kann der Markt selbstverständlich durch grünordnerische Festsetzungen Regelungen für diese Flächen treffen.

Einen Grundsatzbeschluss zur Reduzierung der Flächenversiegelung in Gebieten, für die Bauleitplanverfahren eingeleitet werden oder bereits worden sind, ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Aus der in § 1 a Baugesetzbuch enthaltenden Bodenschutzklausel ergibt sich bereits das Erfordernis, den zu erwartenden Grad der zusätzlichen Versiegelung so gering als möglich zu erhalten. Zudem ist gerade im Rahmen der Überplanung von Außenbereichsflächen eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und das Ausmaß erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen kann im Einzelfall ein Stück weit reduziert werden durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Das ist insbesondere bei der Kostenberechnung für die Umsetzung gemeindlicher Bauleitpläne von Bedeutung, da die Kosten für durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen in aller Regel in den Grundstückspreis zu veräußernder Grundstücke einfließen.

Ein Grundsatzbeschluss mit dem Inhalt, dass künftige Bauleitpläne Festsetzungen für eine Durchgrünung mit einheimischen Pflanzenarten mit einem Anteil von mindestens 60 % enthalten müssen, macht aus Sicht der Verwaltung keinen Sinn.

In jedem Bauleitplanverfahren wird geprüft, welche grünordnerische Festsetzungen aus ökologischer Sicht sinnvoll sind. Eine Grundsatzentscheidung, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen beachtet wird, kann im Einzelfall dazu führen, dass in Teilen des Gemeindegebiets einheimische Pflanzen (insbesondere Bäume) gepflanzt werden, die am jeweiligen Standort nicht erhalten werden können.

Als Beispiel sei hier der Bebauungsplan für das Schulzentrum genannt. Teile des Marktgemeinderats hatten das Ziel, einheimische Baumarten zwingend zu fordern, obwohl das mit der Planung der Freianlagen beauftragte Landschaftsarchitekturbüro eine fachliche Stellungnahme des Inhalts abgegeben hat, dass bestimmte einheimische Baumarten an manchen Standorten voraussichtlich nicht überleben werden.

Verwaltungsseitig wird deshalb empfohlen, jeweils im einzelnen Bauleitplanverfahren festzulegen, welche Pflanzenarten für das jeweilige Plangebiet aus ökologischer Sicht sinnvoll sind. Der Marktgemeinderat hat die Planungshoheit. Er trifft somit in jedem Verfahren die Entscheidung über die in die Bauleitpläne aufzunehmenden Regelungen (auch zur Grünordnung).

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:	☐ nein	☒ ja
Pflichtaufgabe:	☒ nein	☐ ja
Freiwillige Aufgabe:	☐ nein	☒ ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
☒ nein ☐ ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
☒ nein ☐ ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
☒ nein ☐ ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: ☐ nein ☐ ja, voraussichtl. Höhe: _____ €
Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☐ nein ☐ ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	☐ nein	☒ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	☐ nein	☒ ja

Beschlussvorschlag 1:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verwaltung damit zu beauftragen, eine Übersicht über unsere Ausgleichsflächen zu erstellen, in dem alle Ausgleichsflächen auf Markt Schwabener Gemeindegebiet mit Ihrer Lage, Größe und festgelegten Zielsetzung eingetragen und aktuell geführt werden.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	7
Gegen den Beschlussvorschlag:	13

Beschluss 2:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, das bestehende Ökokonto unter Beachtung der einschlägigen Naturschutzgesetze und der Bayerischen Kompensationsverordnung fortzuführen, um einerseits durch die vorzeitige Sicherung von Flächen und Maßnahmen eine flexible und effiziente Vorhabenplanung und -umsetzung zu ermöglichen und andererseits schon vorab wertvolle Naturflächen für heimische Pflanzen und Tiere zu schaffen.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	5

Beschlussvorschlag 3:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, den Baum- und Gehölzbestand auf gemeindeeigenen Flächen durch eine entsprechende Verordnung (Grünflächensatzung) spätestens ab dem Jahr 2021 zu schützen und zu erhalten.

Abstimmung:

Anwesend: 20
Der Beschlussvorschlag wurde abgesetzt.
Die Marktgemeinderätin Frau May wird mit der Verwaltung eng zusammenarbeiten und inhaltlich zur Grünflächensatzung beitragen.

Beschluss 4:

Der Marktgemeinderat beschließt, in künftigen Bauleitplanverfahren eine hochwertige Durchgrünung der Baugebiete mit heimischen Pflanzenarten in einem Anteil von mindestens 60 % festzusetzen und die Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	7

19 **Informationen, Bekanntgaben und Anfragen**

Der Bürgermeister informiert, dass auf Grund der Kommunalwahlen das Rathaus am 16.03.2020 geschlossen bleibt.

Voraussichtlich wird die Mittelschule nach den Osterferien wieder in Betrieb gehen können. Aktuell beläuft sich der Schaden auf ca. 700.000 Euro und könnte sich noch um ca. 200.000 Euro erhöhen. In diese Schadensberechnung wurde das Eigenpersonal nicht mit eingerechnet.

Bei insgesamt knapp 10.000 Wahlberechtigten, haben wir bereits 3.130 Briefwähler und gehen von einer Wahlbeteiligung von etwa 6.000 Wählern aus.

Den Eigentümern der Grundstücke im Hochwasserschutzgebiet (Am Erlberg) wurde auf Basis eines Wertgutachtens ein Angebot unterbreitet. Wir warten aktuell auf die Rückläufe.

Heute (10.03.2020) ging die telefonische Mitteilung ein, dass der HH 2020 genehmigt wurde.

Nächste Großprojekte: Schulneubau, Lift im Rathaus, Hennigbach mit Ufer, Radweg Finsinger Strasse, Kanal und Wasserarbeiten. Dies könnte u.a. auch in der Ortsmitte zu erhöhtem Lärmaufkommen bzw. zu Einschränkungen/Behinderungen führen.

Ansprechpartner bei der DB haben gewechselt. Für alle weitere Vorgehen wurde dem Markt eine aktuelle Kontaktliste zur Verfügung gestellt.

Ab 16.03.2020 steht uns unsere Betreuerin Frau Wilde (Ingenieurbüro Ledermann) für das Thema Breitband nicht mehr zur Verfügung. Es wird uns ein(e) neue(r) Betreuer/in genannt.